



Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.

Zuchtzulassungsordnung

Stand: April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A Voraussetzungen	3
A 1 Zulassungsbedingungen für die Prüfung	3
A 2 Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung	3
A 3 Termin und Ort	3
A 4 Prüfungskommission	3
A 5 Gebühren.....	3
B Verfahren	4
B 1 Die Prüfung.....	4
B 2 Wiederholung der Prüfung.....	5
C Zuchtzulassung	5
C 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zucht	5
C 2 Stempel auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung	6
D Veröffentlichung	6
E Wirksamkeit	6

Sinn der Zuchtzulassungsordnung ist es, diejenigen Dalmatiner auszuwählen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrem Wesen im Sinne des gültigen Standards, sowie von ihren vermutlichen Erbanlagen her zur Zucht verwendet werden können.

A Voraussetzungen

A 1 Zulassungsbedingungen für die Prüfung

A 1.1 Eintragung des Hundes in ein vom VDH anerkanntes deutsches Zuchtbuch oder Register (nur Bestandsschutz) für Dalmatiner.

Gehen ausländische Hunde, die die Zuchtbestimmungen ihres Heimatlandes erfüllt haben, in das Eigentum eines DDC-Mitgliedes über, dann müssen diese vor ihrem Zuchteinsatz in das Zuchtbuch des DDC übernommen werden und an einer ZZP des DDC erfolgreich teilnehmen.

A 1.2 Mindestalter: 15 Monate

A 2 Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung

Die Ahnentafel oder Registrierbescheinigung (nur Bestandsschutz) im Original.

A 3 Termin und Ort

Jede Landesgruppe sollte mindestens einmal im Jahr, möglichst nicht am Tage der Landesgruppenausstellung, eine Zuchtzulassungsprüfung anbieten. Ort und Termin sind mit der Zuchtleitung abzusprechen und sollten vier Wochen vorher im "UR" oder auf der Homepage des DDC veröffentlicht werden. Die Anmeldungen sollten dem Landesgruppenleiter spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen. Es sind höchstens zwölf Hunde pro Prüfungstag zugelassen. Nachmeldungen sind möglich; aus organisatorischen Gründen können Meldungen abgelehnt werden.

A 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem von der Landesgruppe eingeladenen Spezialzuchtrichter und zwei gewählten Beisitzern aus der Landesgruppe.

Die Entscheidung trifft der Spezialzuchtrichter. Die Beisitzer haben nur beratende Funktion.

A 5 Gebühren

Die Gebühren sind bei Anmeldung zu zahlen und richten sich nach der geltenden Gebührenordnung.

B Verfahren

B 1 Die Prüfung

Prüfungsabschnitte:

B 1.1 Ahnentafel oder Registrierbescheinigung und Lebenslauf

Feststellung der Identität des Hundes und Erfassung seines Lebenslaufes incl. Daten zur Haltung und Aufzucht

B 1.2 Wesen

Beurteilung des Wesens nach folgenden Kriterien:

Erwünscht:

Mittleres Temperament, Wesenssicherheit, vorab in friedlichen Situationen, gegenüber Fremden und im Verkehr, gute Führigkeit, enge Bindung an seinen Besitzer, Spieltrieb, Schussgleichgültigkeit. Bei Prüfung der Schussgleichgültigkeit ist jeweils aus 50 m und 25 m in der beschriebenen Reihenfolge, je ein Schuss in der Gruppe zu schießen, wobei die Hunde lose angeleint an der Seite des Hundeführers stehen oder sitzen. Alternativ kann eine damit vergleichbare akustische Prüfung durchgeführt werden.

Unerwünscht:

Ängstlichkeit, Scheuheit, übersteigertes Misstrauen, Kampftrieb, Schärfe, Aggressivität.

B 1.3 Äußeres Erscheinungsbild

Beurteilung der äußeren Erscheinung nach dem gültigen Standard.

B 1.4 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung von B 1.1 bis B 1.3 sind in entsprechenden Bewertungsblättern festzuhalten. Das Gesamtergebnis kann lauten:

- „Bis auf weiteres zur Zucht tauglich“
- „Bedingt tauglich“
- „Nicht tauglich“
- „Zurückgestellt“
- „Prüfung abgebrochen“

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in den Hauptgruppen 1x nicht genügend oder 3x genügend beim Erscheinungsbild bzw. bei der Wesensbeurteilung vergeben wird. Eine abgebrochene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden; es sind die gleichen Regularien wie bei einer nicht bestandenen Prüfung anzuwenden. Dasselbe gilt für zurückgestellte Hunde.

Der Abbruch muss eindeutig begründet werden. Der Grund darf nicht das Richterurteil sein. Im Zweifelsfall entscheidet die Zuchtkommission.

Die Bewertungsblätter verbleiben beim Geschäftsführer. Kopien der Bewertungsblätter erhalten:

Richter, Besitzer des Hundes, Zuchtleitung (Vorsitzender der Zuchtkommission) und Landesgruppenleiter.

B 2 Wiederholung der Prüfung

B 2.1 Die nichtbestandene Prüfung ist auf der Ahnentafel zu vermerken und kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholungsprüfung ist das vorherige Ergebnis vorzulegen. Die erneute Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten erfolgen.

B 2.2 Hündinnen, die bis auf weiteres zur Zucht tauglich sind, müssen sich erneut einer Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes unterziehen, falls sie in einem Wurf mehr als zehn Welpen aufgezogen haben. Diese Überprüfung der Hündin muss durch einen Spezialzuchtrichter bei einer Zuchtzulassungsprüfung oder einer Ausstellung, die den Kriterien der ZZO Punkt C 1.2 entspricht, durchgeführt werden.

B 2.3 Nach dem vierten aufgezogenen Wurf ist für die Hündin vor Wiederverwendung in der Zucht eine erneute Beurteilung durch einen Spezialzuchtrichter auf einer Zuchtzulassungsprüfung erforderlich.

C Zuchtzulassung

C 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht sind:

C 1.1 Bestandene Zuchtzulassungsprüfung beim DDC.

C 1.2 Mindestens zwei Bewertungen auf von der FCI anerkannten internationalen und/oder vom VDH anerkannten nationalen, allgemeinen und/oder vom DDC anerkannten Landesgruppenausstellungen. Eine der beiden Bewertungen kann aus der Jugendklasse stammen.

C 1.3 Nachweis, dass keine mittlere (D) oder schwere (E) Hüftgelenkdsdysplasie vorliegt durch den vom DDC bestellten Gutachter. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung der entsprechenden Röntgenaufnahmen beträgt zwölf Monate.

Hunde mit HD Grad C (leicht) dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die den HD Grad A (frei) aufweisen.

C 1.4 Für die Zuchtzulassung ist der Nachweis beidseitig normaler Hörfähigkeit zu erbringen. Die audiometrische Untersuchung darf frühestens am 42. Lebensstag mit höchstens 80 dB nHL oder 110 dB SPL durchgeführt werden.

Die Identifikation der Welpen muss am Untersuchungstag durch Microchip sichergestellt sein.

Die Empfehlungen für die Untersuchung lauten:

- Die Untersuchung muss in ruhiger Umgebung erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Raum keine Infektionsgefahr für die Welpen besteht.
- Eine klinische Allgemeinuntersuchung und otoskopische Inspektion ist der Audiometrie voranzustellen.
- Der Gerätetyp ist auf dem Untersuchungsbogen anzugeben.
- Es können Kopfhörer oder Ohrstöpsel verwendet werden.
- Elektrodenplatzierung: beidseitig, je eine Elektrode an der Ohrbasis, eine am Scheitel
- Impedanzmessung (unter 20 kOhm), Lautstärke 80 dB nHL oder 110 dB SPL, Mischfrequenz, Amplitudenhöhe 1 müV, mindestens 500 Stimuli pro Ohr, Filterbandbreite 100 Hz bis 5 KHz

Zur Zucht kommen nur beidseitig normal hörende Dalmatiner.

C 1.5 In der Regel werden Tiere mit einem vollzahnigen Scherengebiss mit 42 Einheiten in der Zucht eingesetzt.

Das Fehlen von P1 und/oder M3 wird ohne Auflagen akzeptiert. Bei Tieren mit P2-Verlust kann auf Antrag einer Verpaarung mit einem vollzahnigen Partner zugestimmt werden. Die Zustimmung der Zuchtkommission erfolgt als Empfehlung an den prüfenden Spezialzuchtrichter und muss diesem am Tag der ZZP vorgelegt werden.

C 2 Eintragungen auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Auf der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung (nur Bestandsschutz) des geprüften Hundes wird auf der Rückseite das Prüfungsergebnis durch entsprechendes Ankreuzen ("Zur Zucht zugelassen gemäß Bewertungsblatt" oder „zur Zucht nicht zugelassen“) vermerkt. Der Spezialzuchtrichter bestätigt dies unter Angabe von Ort und Datum der Prüfung durch seine Unterschrift.

D Veröffentlichung

Die Namen der Teilnehmer einer Zuchtzulassungsprüfung sowie die Prüfungsergebnisse werden im "UR" oder in der "DP" (mit Bild) veröffentlicht.

E Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist Bestandteil der Zuchtordnung.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.